

# Satzung

der „Montessori–Stiftung Wertingen“ in Wertingen

## Präambel

Der Förderverein des Kreises Dillingen e. V. hat 1990 die erste Montessori–Volksschule in Schwaben errichtet. Hinzugekommen sind ein „Werkhaus der Generationen“ für die Nachmittagsbetreuung und ab Herbst 2007 eine Montessori–Fachoberschule. Montessori–Einrichtungen dienen der ganzheitlichen Bildung von Menschen. Geistige und körperliche, soziale und emotionale Aspekte der Bildung sind gleich zu gewichten und nicht voneinander zu trennen.

Um Schüler und Projekte der Montessori–Einrichtungen in Wertingen zu unterstützen, errichten Eltern der Montessori–Schule Wertingen aus ihrem privaten Vermögen diese Stiftung.

Die Stiftung hat folgende Satzung:

## Satzung

### § 1

#### Name, Rechtsstellung, Sitz

<sup>1</sup>Die Stiftung führt den Namen „Montessori–Stiftung Wertingen“. <sup>2</sup>Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 86637 Wertingen, Zusmarshäuser Straße 19.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Projekten der Montessori–Einrichtungen in Wertingen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
1. Ausgleich des Schulgelds von sozial schwachen Familien
  2. Förderung von begabten Schülern
  3. Finanzielle Unterstützung von Montessori–Projekten
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3

### Einschränkungen

- (1) <sup>1</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.



## § 4

### Stiftungsvermögen

- (1) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. <sup>2</sup>Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 76.000 Euro in bar.
- (2) <sup>1</sup>Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. <sup>2</sup>Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## § 5

### Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. <sup>2</sup>Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

## § 6

### Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) <sup>1</sup>Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Anfallende Auslagen können ersetzt werden. <sup>3</sup>Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## § 7

### Stiftungsvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern. <sup>2</sup>Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

## § 8

### Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

<sup>2</sup>Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. <sup>3</sup>Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.



## Montessori–Stiftung Wertingen

- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. <sup>2</sup>Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. <sup>3</sup>Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
1. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach Rücksprache mit dem Vorstand des Montessori–Fördervereins des Kreises Dillingen e.V.,
  2. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2)
- (3) Für den Geschäftsvorgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

## § 9

### Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. <sup>2</sup>Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags ist entbehrlich.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Stiftungsrat

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus 3 Mitgliedern. <sup>2</sup>Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden von den Gründungstiftern bestellt bzw. gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. <sup>4</sup>Die nachfolgenden Mitglieder werden von den bisherigen Mitgliedern aus den Reihen der Gründungstifter und Zustifter, die mindestens 1.000,- € in das Stiftungsvermögen eingebracht haben, durch Zuwahl selbst ergänzt. <sup>5</sup>Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung bzw. Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. <sup>7</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. gewählt. <sup>8</sup>Sollten nicht genügend Mitglieder für den Stiftungsrat aus den Reihen der Gründungstifter und Zustifter, entsprechend Satz 4, zur Verfügung stehen, bestellt der Montessori–Förderverein des Kreises Dillingen e. V. die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

## § 11

### Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.



## Montessori–Stiftung Wertingen

<sup>2</sup>Er beschließt insbesondere über

1. Anlagestrategien und Risikoprofil
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1
3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2,
4. die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
5. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

## §12

### Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. <sup>2</sup>Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



## Montessori–Stiftung Wertingen

- (4) <sup>1</sup>Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup>Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

### § 13

#### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. <sup>2</sup>Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. <sup>3</sup>Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. <sup>2</sup>Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.





## Montessori–Stiftung Wertingen

- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. <sup>2</sup>Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

### **§ 14**

#### **Vermögensanfall**

<sup>1</sup>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Montessori–Förderverein des Kreises Dillingen e.V. <sup>2</sup>Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

### **§ 15**

#### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Wertingen, den 18. Juli 2007